

Zusammenfassend ist festzustellen, daß auf Grund der territorialen Lage der Untersuchungshaftanstalt als selbständiges, inmitten eines Wohngebietes liegendes Objekt, begünstigende Bedingungen und Umstände für die mögliche Realisierung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten bzw. andere operativ relevanten Handlungen gegen die Untersuchungshaftanstalt vorhanden sind, wobei die Realisierung solcher Handlungsweisen immer die Gefahr einer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit beinhalten.

Dies bestätigen auch Untersuchungen von Vorkommnissen bei der militärisch-operativen Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt.

In den letzten Jahren wurden von den Angehörigen des ^{politisch} militärisch-operativen Sicherungs- und Kontrolldienstes 13 operativ ~~neu~~ relevante Handlungen festgestellt und dokumentiert.

Diese gegen die Untersuchungshaftanstalt gerichteten Handlungen wiesen unterschiedliche Begehungsweisen auf.

So wurde in

- 8 Fällen das Objekt fotografiert bzw. gefilmt,
- 1 Fall Zeichnungen vom Objekt angefertigt,
- 1 Fall am Ein- und Ausgang für die Angehörigen der Abteilung Gegenstände abgelegt,
- 1 Fall ein Gegenstand über die Umwehrungsmauer geworfen,
- 1 Fall durch eine weibliche Person Handlungen in provokativ-demonstrativer Art realisiert und
- 1 Fall drang eine männliche Person in den Sicherheitsbereich der Untersuchungshaftanstalt ein.